

S t a d t P l e y s t e i n

Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab



Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Pleystein Vom 30. Januar 2012

Anschrift: Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein
Telefon: 09654/9222-0
Fax: 09654/9222-25

E-Mail: poststelle@pleystein.de

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Pleystein Vom 30. Januar 2012

Aufgrund von Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), erlässt die Stadt Pleystein folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Pleystein vom 08. Mai 2007, zuletzt geändert durch § 1 der Satzung vom 06. Februar 2008, wird wie folgt geändert:

(1) § 1 wird wie folgt geändert:

„§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt Pleystein erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.“

(2) § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„ § 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche	1,16 €,
b) pro m² Geschossfläche	9,67 €.

”

(3) § 10 wird wie folgt geändert:

**„§ 10
Gebührenerhebung**

Die Stadt Pleystein erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren und Schmutzwassergebühren. Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren erhoben.“

(4) § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

**„§ 11
Einleitungsgebühr für Schmutzwasser**

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt

pro m³ Schmutzwasser	1,69 €.
--	----------------

”

(5) § 11/1 wird wie folgt geändert:

**„§ 11/1
Niederschlagswassergebühr**

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der bebauten, überbauten, befestigten, vollversiegelten oder teilversiegelten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Entwässerungseinrichtung abfließen kann (angeschlossene Grundstücksfläche). Die Niederschlagswassergebühr beträgt **0,18 €** je m² angesetzte Grundstücksfläche.

(6) Nach § 11/1 wird folgender § 11/2 eingefügt:

**„§ 11/2
Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung**

(1) Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet.

Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenn-durchfluss

bis	2,5	m ³ /h	33,42 €/Jahr
bis	6,0	m ³ /h	40,11 €/Jahr
bis	10	m ³ /h	50,14 €/Jahr
über	10	m ³ /h	66,85 €/Jahr.“

(7) § 14 wird wie folgt geändert

- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1
- b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2)

Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.“

(8) § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert

„§ 16 Abrechnung, Fälligkeit und Vorauszahlungen

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund-, die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.“

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Abs. 1 am 01. Februar 2012 in Kraft.

Pleystein, den 30. Januar 2012
Stadt Pleystein

Walbrunn
Erster Bürgermeister